

Sitzung vom 15. Dezember 1993

**3828. Anfrage (Zeitpunkt für die Mitteilung der voraussichtlichen
Finanzausgleichsabliefungen)**

Die Kantonsräte Franz Strohmeier, Dietlikon, und Thomas Isler, Rüschlikon, haben am 27. September 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Trotzdem die Direktion des Innern laut Finanzausgleichsgesetz gehalten ist, den Gemeinden die voraussichtlichen Abliefungen rechtzeitig zur Erstellung des Voranschlags mitzuteilen, wurde der Berechnungsfaktor für das Jahr 1992 mitten im Jahr geändert. Die betreffenden Gemeinden erhoben in der Folge staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Sie beanstandeten insbesondere, dass sie - entgegen den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes - mitten im Rechnungsjahr mit unerwarteten Zusatzkosten belastet wurden und dass mit solchen Massnahmen ein vernünftiges Budgetieren unmöglich werde.

In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht sein Urteil gefällt und festgestellt, dass die staatsrechtliche Beschwerde den Gemeinden nur im Bereich der Gemeindeautonomie zustehe; das zürcherische Recht räume aber beim Finanzausgleich den Gemeinden keinen Spielraum selbständiger kommunaler Autonomie ein. Mit dieser Entscheidung wird zwar festgestellt, dass die vom Kanton getroffene Massnahme rechtlich zulässig ist; zur Problematik der Budgetierungssicherheit der Gemeinden hat sich das Gericht nur am Rand geäussert.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurden die Abliefungen - entgegen früherer Mitteilung - rückwirkend erhöht und für die zusätzlichen Beträge eine relativ kurze Zahlungsfrist angesetzt?
2. Kann davon ausgegangen werden, dass auf derartige, für die betroffenen Gemeinden höchst unbefriedigende Massnahmen künftig verzichtet wird?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Franz Strohmeier, Dietlikon, und Thomas Isler, Rüschlikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Im Rechnungsjahr 1991 haben die Zuschüsse die Abschöpfungen um rund 8,4 Millionen Franken überstiegen. Unter Berücksichtigung der Zinsvergütung des Staates resultierte ein Mehraufwand zu Lasten des Ausgleichsfonds von 7,4 Millionen Franken. Der Fondsbestand sank damit auf rund 11,2 Millionen Franken per Ende 1991. Dieser Bestand hätte zwar ausgereicht, um einen weiteren Rückschlag für 1992 in ähnlicher Höhe verkraften zu können. Erst nach Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und nach Vorliegen der durch das Statistische Amt am 10. Juni 1992 ermittelten Steuerkraftdaten 1991 zeigte es sich dann aber, dass 1992 der Ausgleichsfonds nicht nur gänzlich aufgebraucht, sondern sogar einen negativen Bestand ausweisen würde. Um kurzfristige Schwankungen wieder auffangen zu können, mussten dem Fonds neue Mittel zugeführt werden. Zu diesem Zweck änderte der Regierungsrat die Faktoren gemäss §§ 11 und 15 je Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Die Aushöhlung des Fonds konnte dadurch verhindert werden. Was die kurze Zahlungsfrist betrifft, ist auf § 17 FAG hinzuweisen, nach welchem die Abliefungen bis Ende September aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Grundlagen zu erfolgen haben, damit die Zuschüsse bis Ende Oktober an die ausgleichsberechtigten Gemeinden ausbezahlt werden können (§ 13 FAG). Eine Fristerstreckung für den durch die Veränderung der Faktoren verursachten Betrag sieht das Finanzausgleichsgesetz nicht vor.

2. Die Direktion des Innern teilt den Gemeinden die voraussichtlichen Ablieferungen rechtzeitig zur Erstellung des Voranschlags mit (§ 17 FAG). Dabei handelt es sich allerdings um Schätzungen, die im Zeitpunkt der Budgetierung über die Steuerkraftausgleichsbeiträge angestellt werden und wie verschiedene andere Voranschlagspositionen als grobe Anhaltspunkte mit vorläufigem und unverbindlichem Charakter zu betrachten sind. Betragsmässig verlässlich berechnen lassen sich Abschöpfungen und Zuschüsse erst, wenn die notwendigen Finanzdaten des Vorjahres vorliegen, d. h. im Frühsommer. Die Notwendigkeit einer Änderung der Ansätze kann somit erst in einem Zeitpunkt festgestellt werden, in welchem die Voranschläge für das betreffende Jahr längst erstellt sind. Ob im Sommer 1994 weitere kurzfristige Massnahmen notwendig werden, kann in einer Zeit wirtschaftlicher Instabilität, in denen sich die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich entwickeln kann, nicht vorausgesagt werden. Könnte aber das Gleichgewicht in der Fondsrechnung mit den heute gültigen Berechnungsfaktoren nicht sichergestellt werden, müsste erneut von § 18 FAG Gebrauch gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 15. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller